

Der Krieg in der Ukraine macht zwischen den Opfern keinen Unterschied, das deutsche Ausländerrecht schon –

Seit August gelten neue Regelungen

Automatische Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bis zum 4. März 2027

Geflüchtete aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind auf der sicheren Seite. Die Erlaubnis gilt automatisch bis zum 4. März 2027 weiter. Eine Verlängerung durch die Ausländerbehörde ist nicht notwendig. Diese Regelung wurde jetzt im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht.

Für wen gilt die Verlängerung, für wen gilt sie nicht

Die Regelung gilt für alle ukrainischen Staatsangehörigen. Auch Staatenlose und Drittstaatsangehörige sind aus der Ukraine geflüchtet. Aus dieser Gruppe gilt die Regelung nur für Personen,

- die am 24.2.2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen Schutz genossen haben oder
- die Familienangehörige von ukrainischen Staatsangehörigen oder von Personen sind, die am 24.2.2022 in der Ukraine international schutzberechtigt waren bzw. einen gleichwertigen Schutz genossen haben oder
- die sich am 24.2.2022 in der Ukraine mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel aufgehalten haben.

Vorsicht bei Anträgen nach dem 13. August 2025

Geflüchtete aus der Ukraine, die nach dem 13. August 2025 in Deutschland vorübergehenden Schutz beantragen oder beantragt haben, müssen aufpassen. Wenn ihnen vorher schon in einem anderen Land der EU vorübergehender Schutz gewährt worden ist, wird ihr Antrag in Deutschland abgelehnt. Sie sind dann vollziehbar ausreisepflichtig und haben nur noch Anspruch auf reduzierte Sozialleistungen.

Für manche ist der Wechsel zu anderen Aufenthaltstiteln empfehlenswert

Geflüchtete aus der Ukraine, die in Deutschland studieren, forschen oder arbeiten wollen, können zu anderen Aufenthaltstiteln wechseln. Das ist besonders dann zu empfehlen, wenn der Aufenthalt länger als bis zum 4. März 2027 dauern soll. Mit dem Antrag sollte man allerdings warten, bis der vorübergehende Schutz nach § 24 AufenthG wirklich erteilt worden ist.

Quelle: Informationsverbund Asyl & Migration

(<https://www.asyl.net/view/bmi-aktualisiert-hinweise-zum-voruebergehenden-schutz-fuer-gefluechtete-aus-der-ukraine>)